

Satzung der „Stiftung Fürst- Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung folgende Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ beschlossen:

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stadt Cottbus errichtet unter dem Namen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ eine unselbständige kommunale Stiftung.
- (2) Sitz der Stiftung ist Cottbus.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ ist,

- das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Park- und Schlossensemble Branitz nach den Intentionen des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau zu pflegen und zu erhalten,
- das Werk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau, insbesondere als Gartengestalter und Schriftsteller, wissenschaftlich zu erschließen und für die Öffentlichkeit, z.B. in Form von Ausstellungen und Publikationen, zu präsentieren. Dazu sind die archivarischen und musealen Sammlungen zu ergänzen.
- Park und Schloss Branitz als Ort kulturellen Lebens im Geiste Hermann von Pückler-Muskau, vor allem im Bereich der Gartenkunst, der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts und der Landschaftsmalerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Stadt Cottbus in ihrem Haushalt als Sondervermögen „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nachweist.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Cottbus sowie, nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte, des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Fürst-Pückler-Museum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind

Geschäftsführer

(der Geschäftsführer der Stiftung wird im Weiteren Direktor genannt)

der Stiftungsrat

das Stiftungskuratorium

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt Grundzüge der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Geschäftsführung des Direktors.
- (2) Ferner beschließt der Stiftungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes. Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bleiben von der Stiftungssatzung unberührt.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören

- 2 Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
 - die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
 - die Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus
 - 1 Vertreter des Landes Brandenburg
 - 1 Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
- an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland vertreten, können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Für den Fall des Ausscheidens ist ein Nachfolger zu bestellen.

- (3) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.
- (5) Der Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Stiftungsrates bzw. deren Vertreter anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (10) Der Beschluss zum Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf im Fall der Zuwendungen des Landes Brandenburg der Zustimmung des Vertreters des Landes Brandenburg und im Fall der Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium unterstützt und berät den Stiftungsrat und den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“.
- (2) Dem Stiftungskuratorium gehören bis zu 12 Sachverständige bzw. mit dem Stiftungszweck besonders verbundene Persönlichkeiten an.

- (3) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus beruft auf Vorschlag des Stiftungsrates die Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beide können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 10 Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

- (1) Der Direktor des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz führt die Geschäfte der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Oberbürgermeisterin nach Zustimmung durch den Stiftungsrat erlassen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus bestellt und entlässt nach Beratung durch den Stiftungsrat den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“. Gegenüber dem Direktor wird die Stiftung durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vertreten.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres erstellt der Direktor den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor.
- (3) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburgs.
- (4) Im Fall von Zuwendungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof zu Prüfungen berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus